Allgemeine Vertragsbestimmungen für den Einsatz freiberuflicher Lehrkräfte Zweckverband Volkshochschule Unteres Pegnitztal (nachfolgend „vhs“)

1. Geltung und Vertragsstatus

1) Diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen gelten, sofern und soweit sich die vhs und die freiberufliche Lehrkraft (nachfolgend „Lehrkraft“) hierauf bei Abschluss eines Lehrauftrags verständigen.
2) Das Vertragsverhältnis wird als freies Dienstverhältnis im Sinne der §§ 611 ff. BGB ausgestaltet und durchgeführt.
3) Die Lehrkraft wird als selbstständig tätige, freiberufliche Lehrkraft beauftragt. Sie ist nicht in die Arbeitsorganisation der vhs eingegliedert und unterliegt keinem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht. Sie erbringt die vereinbarte Lehrtätigkeit eigenverantwortlich und gestaltet insbesondere die inhaltliche, pädagogische und methodisch-didaktische Durchführung selbstständig.
4) Organisatorische Vereinbarungen, insbesondere zu Veranstaltungszeit, Veranstaltungsort, Kursdauer und Raumnutzung, dienen ausschließlich der Abstimmung und Durchführung des Lehrauftrags. Sie begründen weder ein arbeitsrechtliches Weisungsrecht noch eine Eingliederung der Lehrkraft in die Arbeitsorganisation der vhs.

2. Hinweis zur Rentenversicherungs- und Steuerpflicht

(1) Selbstständig tätige Lehrkräfte können nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen. Die Lehrkraft ist dafür verantwortlich, eine mögliche Versicherungspflicht eigenständig mit dem zuständigen Rentenversicherungsträger zu klären und erforderliche Meldungen vorzunehmen. Besteht eine Versicherungspflicht, trägt die Lehrkraft die gesetzlich geschuldeten Beiträge selbst. Mögliche Ausnahmen oder Befreiungen sind ebenfalls unmittelbar mit dem zuständigen Rentenversicherungsträger zu klären.
(2) Die Lehrkraft ist für die Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten, insbesondere für erforderliche Anzeigen gegenüber der Finanzverwaltung und die zutreffende Erklärung ihrer Einkünfte, selbst verantwortlich. Die vhs erfüllt die ihr gesetzlich obliegenden Mitteilungs- und Aufzeichnungspflichten gegenüber Finanzbehörden und anderen zuständigen Stellen.

3. Inhalt des Lehrauftrags / keine Weisungsgebundenheit

(1) Der Inhalt des Lehrauftrags ergibt sich aus den getroffenen Vereinbarungen und der Ankündigung im Programm. Die Ankündigung im Programm beschreibt den vereinbarten Gegenstand und die wesentlichen Inhalte der Lehrveranstaltung; die konkrete inhaltliche, pädagogische und methodisch-didaktische Ausgestaltung obliegt der Lehrkraft nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
(2) Die Lehrkraft wird die übernommene Lehrtätigkeit selbst ausüben.
(3) Die vhs ist nicht berechtigt, den Gegenstand des Lehrauftrags einseitig abzuändern und/oder durch einseitige Weisung näher zu spezifizieren. Die Lehrkraft wird weisungsunabhängig tätig.
(4) Die Lehrkraft ist in der inhaltlichen, pädagogischen und methodisch-didaktischen Gestaltung ihres Unterrichts sowie bei der Auswahl der Lehrmaterialien frei und gestaltet die Lehrveranstaltung eigenverantwortlich. Soweit für einzelne Veranstaltungen Lehrpläne, Prüfungsordnungen, Förderbedingungen oder vergleichbare fachliche Vorgaben zu berücksichtigen sind, dienen diese als fachliche Grundlage. Die inhaltliche, pädagogische und methodisch-didaktische Gestaltungsfreiheit der Lehrkraft bleibt hiervon unberührt.

4. Zeit und Ort der Lehrveranstaltung

(1) Datum, Kursdauer, Uhrzeit, Unterrichtseinheiten und Kursort der Lehrveranstaltung werden einvernehmlich festgelegt und im Lehrauftrag vereinbart.
(2) Die Lehrkraft ist berechtigt, während des laufenden Semesters unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist in Textform eine Anpassung zu verlangen. Die vhs hat einem derartigen Verlangen nachzukommen, wenn dem keine organisatorischen Gründe entgegenstehen.
(3) Änderungen der Unterrichtszeiten oder des Kursorts werden grundsätzlich einvernehmlich vereinbart. Bei zwingenden organisatorischen Gründen kann die vhs eine erforderliche Änderung vorschlagen; sie wird nur mit Zustimmung der Lehrkraft wirksam.
(4) Die Lehrkraft verpflichtet sich, eine zeitliche oder räumliche Verlegung der Veranstaltung (auch eine einmalige) nur nach vorheriger Rücksprache und im Einverständnis mit der vhs vorzunehmen.
(5) Der Lehrauftrag wird unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB) geschlossen, dass die im Lehrauftrag festgelegte Mindestteilnehmerzahl erreicht wird. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann die vhs entscheiden, die Veranstaltung dennoch durchzuführen oder ausfallen zu lassen. Eine Reduzierung der vereinbarten Unterrichtseinheiten sowie eine Teilung oder Zusammenlegung von Veranstaltungen erfolgen ausschließlich nach vorheriger Rücksprache und im gegenseitigen Einvernehmen mit der Lehrkraft. Dabei erforderliche Änderungen der Veranstaltungstermine und Unterrichtszeiten werden ebenfalls einvernehmlich vereinbart. Ein Honoraranspruch besteht für die vereinbarten und tatsächlich durchgeführten Unterrichtseinheiten.

5. Verhinderung / Nachholung / Vertretung

(1) Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung benachrichtigt die Lehrkraft unverzüglich die vhs und informiert ebenfalls unverzüglich die Teilnehmenden.
(2) Der vhs steht es im Falle der Verhinderung der Lehrkraft frei, eine andere Lehrkraft zu bitten, die durch die Verhinderung entfallende/n Unterrichtseinheit/en zu übernehmen.
(3) Ausgefallene Unterrichtseinheiten sind nach Möglichkeit nachzuholen. Der Nachholtermin wird zwischen der Lehrkraft und der vhs einvernehmlich vereinbart. Eine Nachholung entfällt, wenn ihr organisatorische Gründe entgegenstehen.
(4) Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung benachrichtigt die Lehrkraft unverzüglich die vhs und informiert ebenfalls unverzüglich die Teilnehmenden.
(5) Für Unterrichtseinheiten, die aus von der Lehrkraft zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt und nicht nachgeholt werden, entsteht kein Honoraranspruch. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
(6) Ferner ist die Lehrkraft nicht verpflichtet, als Vertretung für eine andere verhinderte Lehrkraft tätig zu werden.

6. Vergütung und Abrechnung

(1) Die vhs zahlt nur die in der Vereinbarung festgelegte Vergütung (Honorar).
(2) Der Honoraranspruch besteht, wenn die Veranstaltung in der vereinbarten Weise durchgeführt wurde. Einvernehmlich vereinbarte Änderungen, insbesondere hinsichtlich Veranstaltungszeit, Veranstaltungsort oder Umfang, bleiben hiervon unberührt.
(3) Es wird jeweils nur die tatsächlich erbrachte Unterrichtszeit vergütet.
(4) Ansprüche auf Nebenleistungen sowie auf eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bestehen nicht. Urlaub wird nicht gewährt.
(5) Auslagen, wie Fahrtkosten, Kopierkosten oder Kosten für sonstiges Lehrmaterial, sind mit der Vergütung abgegolten und werden von der vhs nicht gesondert erstattet.
(6) Die Lehrkraft reicht eine prüffähige Honorarabrechnung über die erbrachten Leistungen ein. Das Honorar wird nach Abschluss der Veranstaltung und Eingang der prüffähigen Honorarabrechnung fällig und nach Prüfung ausgezahlt. Teilabrechnungen sind nach vorheriger Absprache möglich. Für die ordnungsgemäße steuerliche Behandlung des Honorars ist die Lehrkraft verantwortlich.
(7) Die Lehrkraft reicht die vollständige Honorarabrechnung und die vollständig geführte Anwesenheitsliste zeitnah nach Beendigung des Kurses bei der vhs ein. Bei Veranstaltungen, die im laufenden Kalenderjahr enden, sollen die Unterlagen nach Möglichkeit noch vor Ablauf des Kalenderjahres eingereicht werden. Die Auszahlung erfolgt nach Eingang und Prüfung der für die Abrechnung

©Zweckverband Volkshochschule Unteres Pegnitztal

erforderlichen Unterlagen. Für Ansprüche aus dieser Vereinbarung gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre (§ 195 BGB); ihr Beginn richtet sich nach § 199 BGB.

7. Laufzeit und Kündigung

1) Der Lehrauftrag gilt für die Dauer der im Lehrauftrag festgelegten konkreten Lehrveranstaltung. Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung der im Lehrauftrag festgelegten Lehrveranstaltung.
2) Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund sowie sonstige gesetzlich vorgesehene Kündigungsrechte bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform.

8. Allgemeine Vereinbarungen

Die Lehrkraft verpflichtet sich,

a) den Lehrgegenstand im vereinbarten Umfang, zur vereinbarten Zeit und in der vereinbarten Form zu behandeln;
b) die zu Kursbeginn übersandten Anwesenheitslisten zu überprüfen, gegebenenfalls zu ergänzen und fortlaufend zu führen. Ist die Höchstteilnehmerzahl erreicht, können zusätzliche Teilnehmende nur nach Absprache aufgenommen werden. Die Lehrkraft ist ebenfalls verpflichtet, neue Teilnehmende der Geschäftsstelle unverzüglich zu melden;
c) eine zeitliche oder räumliche Verlegung der Veranstaltung (auch eine einmalige) nur nach vorheriger Rücksprache und im Einverständnis mit der vhs vorzunehmen;
d) Schadensfälle und Unfälle unverzüglich der vhs zu melden;
e) sich während der Lehrtätigkeit parteipolitisch unabhängig und weltanschaulich neutral zu verhalten und die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung zu achten. Die Schutzerklärung zur Vermeidung der Ideologie von Ron L. Hubbard („Scientology“) ist ergänzender Bestandteil der Vereinbarung und wird durch Unterschrift bei der erstmaligen Tätigkeit an der vhs als Vertragsbestandteil anerkannt;
f) Benachteiligungen oder Diskriminierungen von Teilnehmenden insbesondere wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung oder der sexuellen Identität zu unterlassen und ihnen im Rahmen der Lehrtätigkeit entgegenzuwirken;
g) während der Lehrtätigkeit Kursunterlagen und andere Materialien nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Volkshochschule an Kursteilnehmende zu verkaufen;
h) von der vhs zur Verfügung gestellte vertrauliche oder urheberrechtlich geschützte Unterlagen und Materialien nur im Rahmen des jeweiligen Lehrauftrags und unter Beachtung der eingeräumten Nutzungsrechte zu verwenden;
i) die jeweilige Hausordnung zu beachten.

9. Keine Wettbewerbsbeschränkungen

(1) Die Lehrkraft unterliegt keinen Wettbewerbsbeschränkungen. Es steht ihr insbesondere frei, auch für andere Bildungseinrichtungen Lehrtätigkeiten zu verrichten.
(2) Die Lehrkraft darf die ihr ausschließlich aufgrund des Lehrauftrags bekannt gewordenen Kontaktdaten von Teilnehmenden nicht zur gezielten Werbung für eigene Veranstaltungen oder Veranstaltungen Dritter nutzen. Allgemeine, nicht gezielt an Teilnehmende gerichtete Werbung bleibt unberührt.

10. Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Die Lehrkraft behandelt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten sowie als vertraulich gekennzeichnete oder erkennbar vertrauliche Informationen auch nach Ende des Lehrauftrags vertraulich. Dies gilt nicht für allgemein bekannte oder ihr nachweislich bereits rechtmäßig bekannte Informationen sowie für gesetzlich, behördlich oder gerichtlich gebotene Offenlegungen.
(2) Die Lehrkraft verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Tätigkeiten für die vhs die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten. Die Lehrkraft darf Daten von Teilnehmenden nicht für eigene Zwecke nutzen oder diese Daten an Dritte weitergeben.
(3) Die vhs verarbeitet die personenbezogenen Daten der Lehrkraft, soweit dies zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Lehrauftrags sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. Nähere Informationen, insbesondere zu Rechtsgrundlagen, Speicherdauer und Betroffenenrechten, ergeben sich aus den Datenschutzinformationen der vhs.
(4) Nutzt die Lehrkraft ein Dozentenlogin oder die Kursmanagement-App, darf sie die darüber zugänglichen Daten ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Lehrauftrags verwenden. Zugangsdaten sind geheim zu halten, vor dem Zugriff Dritter zu schützen und dürfen nicht weitergegeben werden. Ein vermuteter Missbrauch oder Verlust von Zugangsdaten ist der vhs unverzüglich mitzuteilen. Die vhs kann den Zugang zum Dozentenlogin oder zur Kursmanagement-App sperren, wenn dies aus Gründen des Datenschutzes oder der IT-Sicherheit erforderlich ist oder der Lehrauftrag beendet ist.

11. Urheberrecht

(1) Die Lehrkraft kann der vhs freiwillig Bilder, Fotos und Texte zur Bewerbung ihrer Veranstaltungen zur Verfügung stellen.
(2) Die Lehrkraft versichert, dass sie berechtigt ist, der vhs die zur Verfügung gestellten Inhalte zu überlassen und die nachfolgend genannten Nutzungsrechte einzuräumen. Erforderliche Urheber- und Quellenangaben teilt sie der vhs vollständig mit.
(3) Die Lehrkraft räumt der vhs an den bereitgestellten Inhalten ein einfaches, unentgeltliches Nutzungsrecht für die Bewerbung der betreffenden Veranstaltung und des vhs-Programms in Print- und Onlinemedien ein. Technische und redaktionelle Bearbeitungen sind zulässig, soweit die Aussage und die Urheberpersönlichkeitsrechte gewahrt bleiben. Die Lehrkraft stellt die vhs von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, soweit sie die Rechtsverletzung zu vertreten hat. Fotos, auf denen die Lehrkraft erkennbar ist, werden nur mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung veröffentlicht.

12. Haftung und Haftpflichtversicherung

(1) Die Haftung der vhs für Schäden jedweder Art, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist grundsätzlich auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht bei einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im letztgenannten Fall ist die Haftung der vhs auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Zwingende gesetzliche Haftungsregelungen bleiben unberührt.
(2) Die vhs hat für ihre Kursleitungen eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Lehrkraft ist im Rahmen ihres Lehrauftrags nicht über die vhs gegen Unfälle versichert.

13. Sonstige Bestimmungen

(1) Die Parteien verpflichten sich, von diesem Vertrag abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen zu Nachweiszwecken in Textform festzuhalten.
(2) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Für den Erfüllungsort und den Gerichtsstand gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

©Zweckverband Volkshochschule Unteres Pegnitztal
(Stand September 2026)